



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 376/87

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

GESETZENTWURF	
Zl.	67-GE/9.87
Datum:	16. NOV. 1987
Verteilt:	17. NOV. 1987

zu: GZ 23 0102/3-II/3/87

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 24. September 1987 und erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird folgende

S T E L L U N G N A H M E :

Im Zuge der allgemeinen eingeleiteten Sparmaßnahmen wird das Verständnis dafür aufgebracht werden müssen, daß Familienbeihilfen, Schülerfahrtbeihilfen und Schülerfreifahrten nur mehr für in der Berufsausbildung stehende nicht behinderte Kinder bis zum Alter von 25 Jahren geleistet wird. Zweifellos kann dies jedoch eine Benachteiligung gerade jener Personen darstellen, die am Ende ihrer Ausbildung stehen.

Die Beifügung eines Absatzes IIa nach § 38 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 stellt eine begrüßenswerte Neuerung dar und wird seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zustimmend zur Kenntnis genommen. Es wird insbesondere begrüßt, daß entgegen den sonst üblichen Leistungen und Zuwendungen jeglicher Natur, die erst ab Antragstellung zufließen können, eine mit drei Jahren begrenzte rückwirkende Gewährung

- 2 -

von Zuwendungen für behinderte Kinder vorgesehen ist. Die Erläuterungen sind zutreffend, beinhalten sie doch, daß Härtefälle ausgeglichen werden können und nicht formale Gründe der tatsächlich notwendigen Zuwendung entgegenstehen müssen. Hierbei ist das sofortige Inkrafttreten dieser Bestimmung für jenen Personenkreis, den es betrifft, von besonderer Bedeutung.

Zu beachten wäre, daß Zuwendungen, wie sie § 38 a vorsieht, auch wirklich nur zur Milderung von Notsituationen gewährt werden. Eine gänzliche Beseitigung wird wohl in den seltensten Fällen möglich sein, weshalb die Zuwendungen auf die Milderung der Notsituation beschränkt werden sollten.

Der Kreis der Empfänger sollte auf österreichische Staatsbürger und Personen mit ständigem Wohnsitz in Österreich beschränkt bleiben. Die Ausdehnung auf Flüchtlinge, "die voraussichtlich im Bundesgebiet bleiben werden", erscheint dagegen nicht zweckmäßig, weil Gefahr besteht, daß dann auch Personen, denen nicht nachgewiesen werden kann, daß sie gar nicht die Absicht haben, ständig in Österreich zu bleiben, Zuwendungen gewährt werden könnten.

Im allgemeinen läßt der Gesetzesentwurf einerseits Einsparungsmaßnahmen erkennen, die sich auf die Beschneidung der Leistungen an Familienbeihilfen u.a. beziehen, andererseits wird der Bundeshaushalt durch Zuwendungen aus dem Familienlastenausgleich entlastet und leistet dieser Zuschüsse und Zuwendungen die bisher überhaupt noch nicht gewährt wurden bzw. erteilt seine Zuschüsse nunmehr in erhöhtem Maße.

Eine Ausweitung von Leistungen aus dem Familienausgleichsfonds, wie sie die §§ 39 b und c vorsehen, ist bei der angespannten Situation durchaus nicht gerechtfertigt, weshalb die beiden Paragraphen entfallen sollten.

Wien, am 15. Oktober 1987

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident